

Landkreis Ammerland

Verordnung vom 18. März 1998 über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischenahner Meer mit Umgebung“ in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Zwischenahner Meer mit Umgebung“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 865 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linie gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

- (2) Ausfertigungen der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 befinden sich

- beim Landkreis Ammerland, Untere Naturschutzbehörde, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede und
- bei der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn.

Sie können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesischen-Oldenburgischen Geest und gehört dort der naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest an.

Dem Zwischenahner Meer fließen aus nord- und östlicher Richtung die Gewässer Otterbäke, Auebach, Kayhauser Wasserzug, Aschhauser Wasserzug und Halfsteder Bäke sowie einige Wasserzüge 3. Ordnung zu, die an der Südwestabdachung des Oldenburger Geestrückens entspringen. Die Aue und die Speckener Bäke verlassen am südlichen Ufer das Zwischenahner Meer.

Das Zwischenahner Meer gehört zu den Flachwasserseen mit max. 5 m Tiefe und ist mindestens 13000 Jahre alt. Es gibt Hinweise darauf, daß der See durch Einbruch über dem Zwischenahner Salzstock am Ende der letzten Eiszeit entstanden ist. Er enthält über 7 m Seesedimente, die über dem älteren Sand lagern. Diese Sedimente stellen ein wertvolles Natur-Archiv dar, weil in ihnen die Naturgeschichte der Landschaft des für das weitere Umland einmaligen Sees niedergelegt ist. Somit hat das Zwischenahner Meer eine besondere Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

Das Landschaftsschutzgebiet Zwischenahner Meer mit Umgebung ist durch Gebüsch und Kleingehölze, Fließgewässer und Stillgewässer, Sümpfe, Niedermoor, Röhrichtbestände, extensiv genutzte Feuchtwiesen und Feuchtwälder (artenreiches Grünland), Brachflächen, Eichen-Mischwaldflächen, kleinflächige Feuchtwälder, landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland und Ackerland geprägt.

Auf den feuchten bis nassen Böden der Uferbereiche am Zwischenahner Meer und an den Fließgewässern hat sich eine artenreiche Flora und Fauna mit teilweise seltenen und gefährdeten Arten und Pflanzengesellschaften entwickelt. Diese Lebensräume gehören zu den besonders geschützten Biotopen. Sie reagieren empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierung und sind hochgradig bzw. besonders schutzbedürftig.

Ebenso bedeutend für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind die im Schutzgebiet vorhandenen naturnahen und bedingt naturnahen baumbegleitenden Fließgewässerabschnitte. Sie gliedern die Landschaft und bieten den speziell an diesen Biotopen gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Darüber hinaus vermitteln diese Fließgewässer aufgrund ihrer naturnahen Strukturen wie leichte Mäander, Kolke, Uferabbrüche, standortgerechte Baumbestände, einen Eindruck davon, wie Fließgewässer sich naturnah darstellen.

Von besonderer Bedeutung für das Zwischenahner Meer mit Umgebung sind die charakteristischen Bodentypen wie Gleye mit Niedermoorauflage und Pseudogleyböden als Standorte der nassen Vegetation im Uferbereich. Ebenso bedeutend sind die Bodenarten auf

den höheren Bereichen wie Braunerden und Podsole als Wuchsorte der Eichen-Mischwaldbereiche basenärmerer Standorte und als Gebiete landwirtschaftlicher Nutzflächen. Kulturhistorisch bedeutend und landschaftsbildprägend sind die im Schutzgebiet verbreiteten Eschböden.

Bedeutend für die Umgebung des Zwischenahner Meeres ist das Kleinklima, welches durch die Wasserfläche besonders geprägt wird. Hier herrschen ausgeglichene Temperaturen und schwache Land-Seewind-Effekte. Dieses Klima ist für die Erholung besonders geeignet. Die Waldgebiete und die vorhandenen Kleinstrukturen beeinflussen aufgrund ihrer luftreinigenden Wirkung das Kleinklima positiv.

Prägend für die Arten und Lebensgemeinschaften im Wasser und für die Böden der Uferbereiche sowie für das Kleinklima und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes ist die Wasserfläche des Zwischenahner Meeres. Die Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Vielfalt und der kleinräumige Wechsel der verschiedenen typischen Lebensraumtypen eines Binnen-sees, wie Verlandungsbereiche nährstoffreicher Gewässer (z. B. die Röhrichte), Seggenrieder, Sümpfe und Landröhrichte, nasse Hochstaudenfluren, Naßwiesen und Naßweiden, Feuchtwaldflächen (z. B. Erlenbruchwald), Weiden-Ufergebüsche und die Wasserfläche prägen hier die Schönheit und Eigenart der Uferbereiche.

Gemeinsam mit den gliedernden Kleinstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Alleen, Feldgehölze, Fließgewässerabschnitte, kleinere Gewässer 3. Ordnung und Laubmischwaldflächen ergibt sich hier ein abwechslungsreiches schönes Bild der Landschaft.

Landschaftstypisch sind ebenfalls die traditionellen Landnutzungsformen wie Eschbereiche und die kulturhistorischen Siedlungs- und Bauformen, (z. B. Hofanlagen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und Parkanlagen).

Für das Landschaftsbild von allgemeiner, aber für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind die Bereiche am Zwischenahner Meer, die durch Erholungseinrichtungen geprägt sind. Dazu gehören die Ferienhausgebiete, Dauerwohn- und Parkanlagen, die überwiegend durch einen hohen Anteil an Altbaumbeständen in die Landschaft eingebunden sind und sich nicht störend auf das Landschaftsbild der Uferbereiche des Zwischenahner Meeres auswirken. Aufgrund des hohen Altbaumbestandes ist hier ein schönes und von besonderer Eigenart gekennzeichnetes Landschaftsbild erhalten.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsbild und die typischen Lebensräume des Zwischenahner Meeres mit seiner Umgebung zu erhalten und zu entwickeln. Dabei kommt dem Schutz der aquatischen und terrestrischen Lebensräume mit ihrer Flora und Fauna sowie der charakteristischen Bodenarten, dem Kleinklimaschutz, dem Erhalt der Altbaumbestände und Waldflächen sowie der Erhaltung der Uferbereiche mit ihren extensiven artenreichen Grünlandflächen, Seggenriedern, Sümpfen und Verlandungsbereichen und der Verbesserung der Gewässergüte eine besondere Bedeutung zu.

Darüberhinaus soll durch die Unterschutzstellung eine im Landkreis Ammerland einzigartige erlebnisrei-

che, vielfältige und durch besondere Eigenart geprägte Seelandschaft für die Funktionsfähigkeit der Erholung erhalten werden.

Schließlich soll das Landschaftsschutzgebiet als Pufferzone zu den vorhandenen Naturschutzgebieten dienen.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen.
2. Die Veränderung der Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.
3. Die Rodung oder Beschädigung von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen.
4. Die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht.
5. Die Umwandlung von Waldbeständen in Reinbestände aus Nadelbäumen, Hybrid-Pappeln oder Roteichen.
6. Die Wieder- und Ergänzungsaufforstung mit nicht standortgerechten Baumarten bzw. Gehölzen (wie z. B. Fichte auf Niedermoor).
7. Die Beweidung von Wald, Gebüschen oder Röhrichten mit Haustieren.
8. Die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha auf den vorhandenen Waldflächen, ausgenommen die Umwandlung von Nadel- in Laubwald.
9. Die dauerhafte Nutzungsänderung bisher als Grünland bewirtschafteter Flächen (d. h. der Umbruch von Grünland zu Ackerland). Ausgenommen ist eine einjährige Zwischennutzung zwischen dem Grünlandumbruch und der Neuansaat, sofern die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entgegenstehen, sowie eine Fruchtfolge auf entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung dafür geeignete Böden.
10. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
11. Die Düngung von in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 durch Schraffierung dargestellten Äckern, Wiesen und Weiden im Uferbereich des Zwischenahner Meeres und der Zuflüsse Otterbäke, Halfsteder Bäke, Kayhäuser und Aschhauser Wasserzug mit Gülle.
12. Die Absenkung des Grundwasserspiegels.
13. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern, stehenden Gewässern und Feuchtplätzen. Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht ist weiterhin zulässig.
14. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Drainagen).

Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wasser- und Naturschutzgesetz ist weiter zulässig. Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.

15. Das Betreten, die Beseitigung bzw. Beschädigung von Röhricht, ausgenommen die vom Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich angeordnete Pflegemahd.
16. Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen.
17. Das Anlegen von Feuerstätten und das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, mit Ausnahme von Schlagreisig aus Forstschutzgründen.
18. Die Verlegung von Versorgungsleitungen.
19. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten außerhalb dafür zugelassener Plätze.
20. Das Abbrennen von Feuerwerken.
21. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder das Benutzen/Betreten des Gewässers Zwischenahner Meer beziehen.
22. Das Liegen von Wasserfahrzeugen im Uferbereich des Zwischenahner Meeres außerhalb der zugelassenen Liegeplätze.
23. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

Die entsprechend der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durchgeführte Bodennutzung und Bewirtschaftung, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, der ordnungsgemäße Gartenbau und die ordnungsgemäße Fischerei sind grundsätzlich zulässig, soweit die o. g. Verbote nicht entgegenstehen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

- a) die Errichtung ortsüblicher Einfriedung auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Aufforstung;
- b) die Errichtung von Hoch-, Ansitzen oder Futterkrippen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 fallen;
- c) die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes in der Größe von max. 25 m² überbauter Fläche mit geneigtem Dach und einer Dachneigung von max. 25° für Kfz- und Abstellzwecke pro zulässigerweise errichtetem Wohnhaus und ein Nebengebäude von max. 6 m³ Größe pro zulässigerweise errichtetem Wochenendhaus.

In diesen Fällen ist der Bereich zwischen Hauptnutzung und Ufer freizuhalten.

- (2) Freigestellt sind außerdem:

- a) mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen

und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

- (3) Hinweise:

- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 4 unberührt.
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, sind nicht von den Verboten des § 4 betroffen. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. Der Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau landwirtschaftlicher Hofstellen als Teile der historischen Siedlungsstruktur bzw. landschaftsbildprägende Elemente.
2. Die Verlegung von Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserversorgung;
3. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Hoch-, Ansitze oder Futterkrippen i. S. des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) handelt, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen.
4. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
5. Seismische Messungen;

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes zu dulden.

- (2) Hinweis:

Die untere Naturschutzbehörde läßt diese Maßnahme nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne daß eine Erlaubnis oder eine Be-

freierung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 Ziffern 1. - 23., § 5, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Bad Zwischenahn Nr. 8 „Zwischenahner Meer mit Umgebung“ außer Kraft.

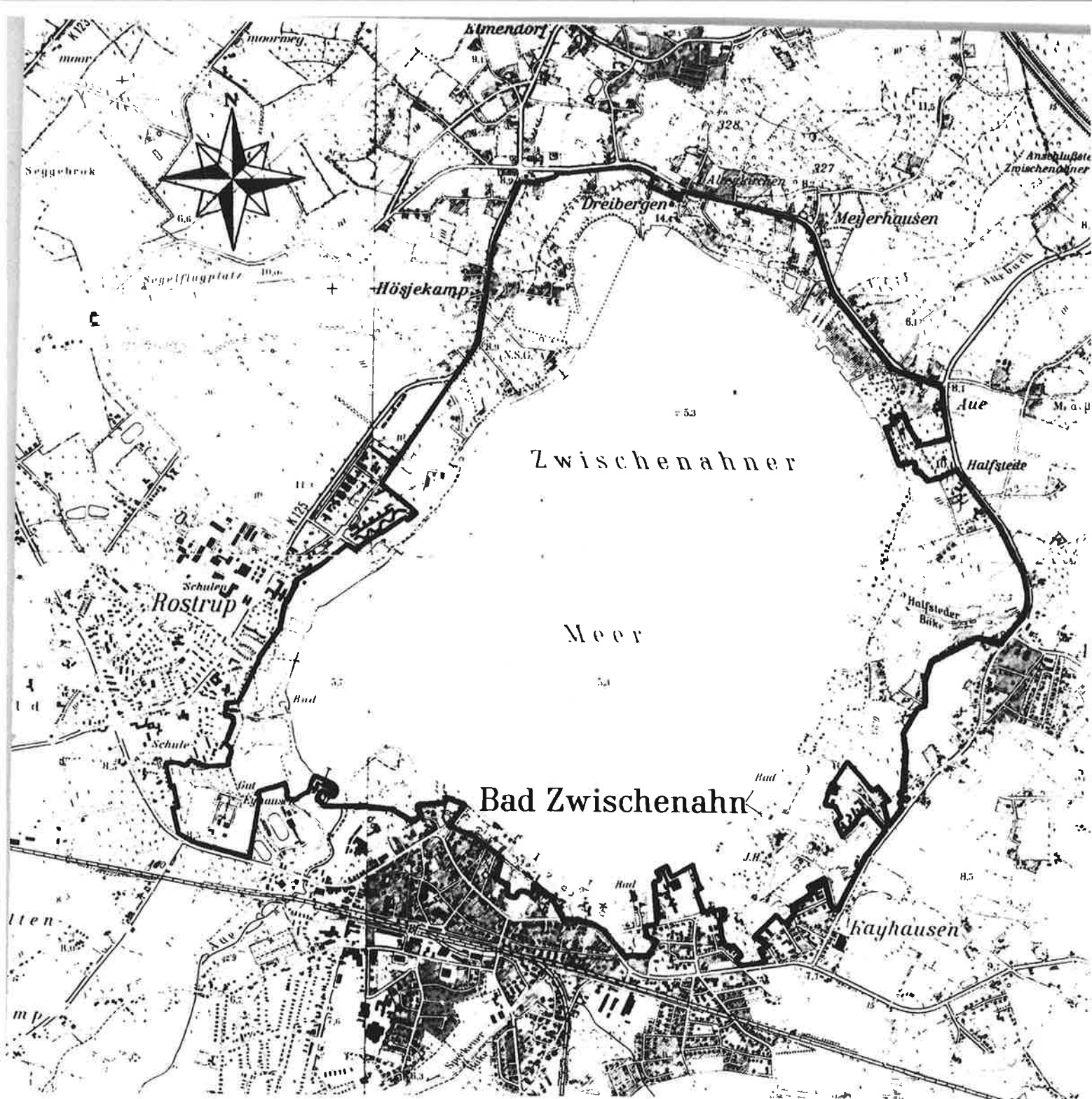
Die Bestimmungen der §§ 24, 28 a und 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 18. 3. 1998

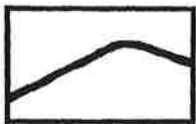
Landkreis Ammerland

Jan-Dieter Osmers	Enno Rode
Landrat	Oberkreisdirektor

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom 17. 4. 1998 erteilt - Az.: 503.5-22231-51 -.



Anlage zur Verordnung vom 18.3.98 über das Landschaftsschutzgebiet "Zwischenahner Meer mit Umgebung" in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland



Geltungsbereich der Verordnung

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, Blätter 2713, 2714, 2813, 2814

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B4 - 276/85 - und - B4 - 680/96 -

Westerstede, 18.3.1998

J. D. Osmer
Jan-Dieter Osmer
Landrat



Enno Rode
Enno Rode
Oberkreisdirektor

VERORDNUNG

**des Landkreises Ammerland vom 15.06.2016
zur 1. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
LSG WST 056 „Zwischenahner Meer mit Umgebung“
in der Gemeinde Bad Zwischenahn,
Landkreis Ammerland, vom 18.03.1998**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) i. V. m. den §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 waagerecht schraffiert gekennzeichnete Bereich wird aus dem in § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 18.03.1998 beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen.

Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den 15.06.2016

Landkreis Ammerland


Jörg Bensberg
Landrat



Anlage zur Verordnung vom 15.06.2016 über die Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes
LSG WST "Zwischenahner Meer mit Umgebung" in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland.

-  Grenze der Teillöschung
-  Grenze LSG WST 56

Westerstede, 15.06.2016



Jörg Bensberg
Landrat

N
1:5.000

Zwischenahner Meer

